

Herzlich Willkommen!

zum Online-Seminar der Kampagne
„Mehr Photovoltaik auf Gewerbedächern“

Thema: Mehr Solarstrom, weniger Bürokratie?- Solarpaket I & Co.



**NRW.ENERGY
4CLIMATE**

Landesgesellschaft
für Energie und Klimaschutz



12. Dezember 2023

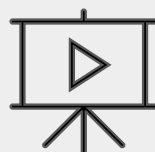
Organisatorische Hinweise



Video ist
ausgeschaltet



Mikrofon ist
stummgeschaltet



Die Veranstaltung wird
aufgezeichnet



Vortragsfolien und Aufzeichnung
finden Sie im Nachgang unter
www.pv-auf-gewerbe.nrw

Stellen Sie Ihre Fragen hierüber:

per QR-Code:



oder im Web unter:

www.slido.com

Code: #4260999

oder per Direktlink im Meetingchat

Erneuerbare- Energien-Gesetz „EEG“

● Einführung zum 1. April 2000

- Grundstein zum Ausbau der erneuerbaren Energien
- Strom aus regenerativen Quellen bekommt **Vorrang** gegenüber konventionell erzeugtem Strom
- EEG-Vergütung schafft **Investitionssicherheit**

● Mehrfache **Novellierung** zur Anpassung an die Gegebenheiten im deutschen Strommarkt

- **Einspeisevergütung**
- Wälzung der damit verbundenen Kosten („**EEG-Umlage**“)

● EEG 2021: Befreiung von Anlagen bis 30 kWp von der EEG-Umlage-Pflicht, Regelungen zum Weiterbetrieb von EE-Anlagen, deren Förderung ausläuft

● 01.07.2022: **Absenkung der EEG-Umlage auf null**

● EEG 2023: **Beschleunigter Ausbau der EE und Verankerung als „überragendes öffentliches Interesse“**

● 01.01.2024: **Solarpaket 1**

Mehr Solarstrom, weniger Bürokratie? - Solarpaket I und Co. möglich

RA'in Pia Dağaşan, prisma consult GmbH



**NRW.ENERGY
4CLIMATE**

Landesgesellschaft
für Energie und Klimaschutz

12. Dezember 2023
Düsseldorf



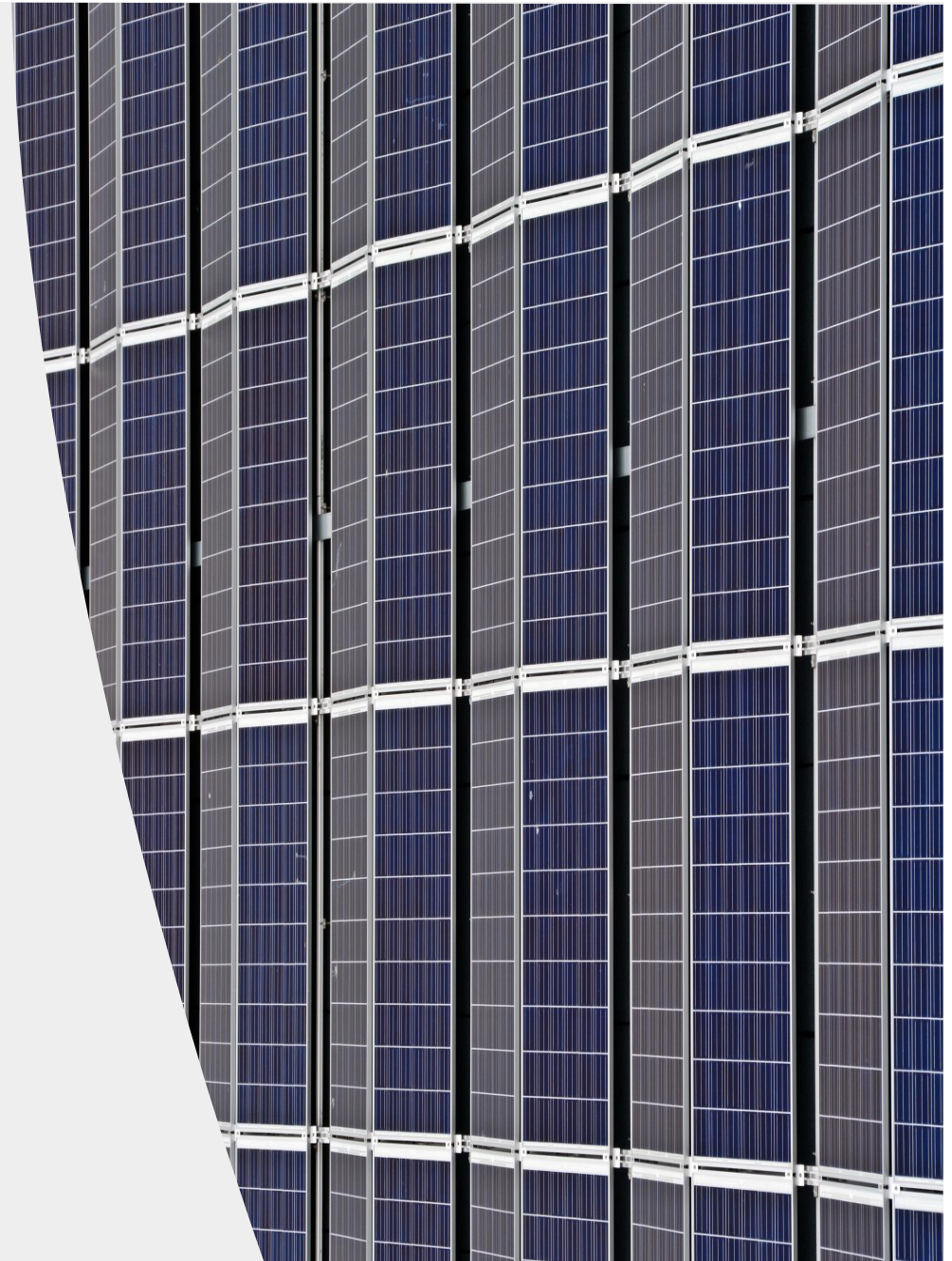
Solarpaket I

- am 16.8.23 vom Bundeskabinett beschlossen
- [Gesetzspaket](#) der Bundesregierung
- Änderungen u.a. am [Erneuerbaren- Energien- Gesetz \(EEG\)](#), [Energiewirtschaftsgesetz \(EnWG\)](#), [Marktstammdatenregisterverordnung \(MaStRV\)](#)
- Aktueller Stand: 1. Lesung im Bundestag am 19.10., Überweisung in die Ausschüsse
- Umsetzung einiger vorgeschlagener Maßnahmen aus der [PV-Strategie](#)
- Papier der PV-Strategie wurde im Mai 2023 veröffentlicht
- Vorgesehen ist ein [Solarpaket I](#) und ein Solarpaket II

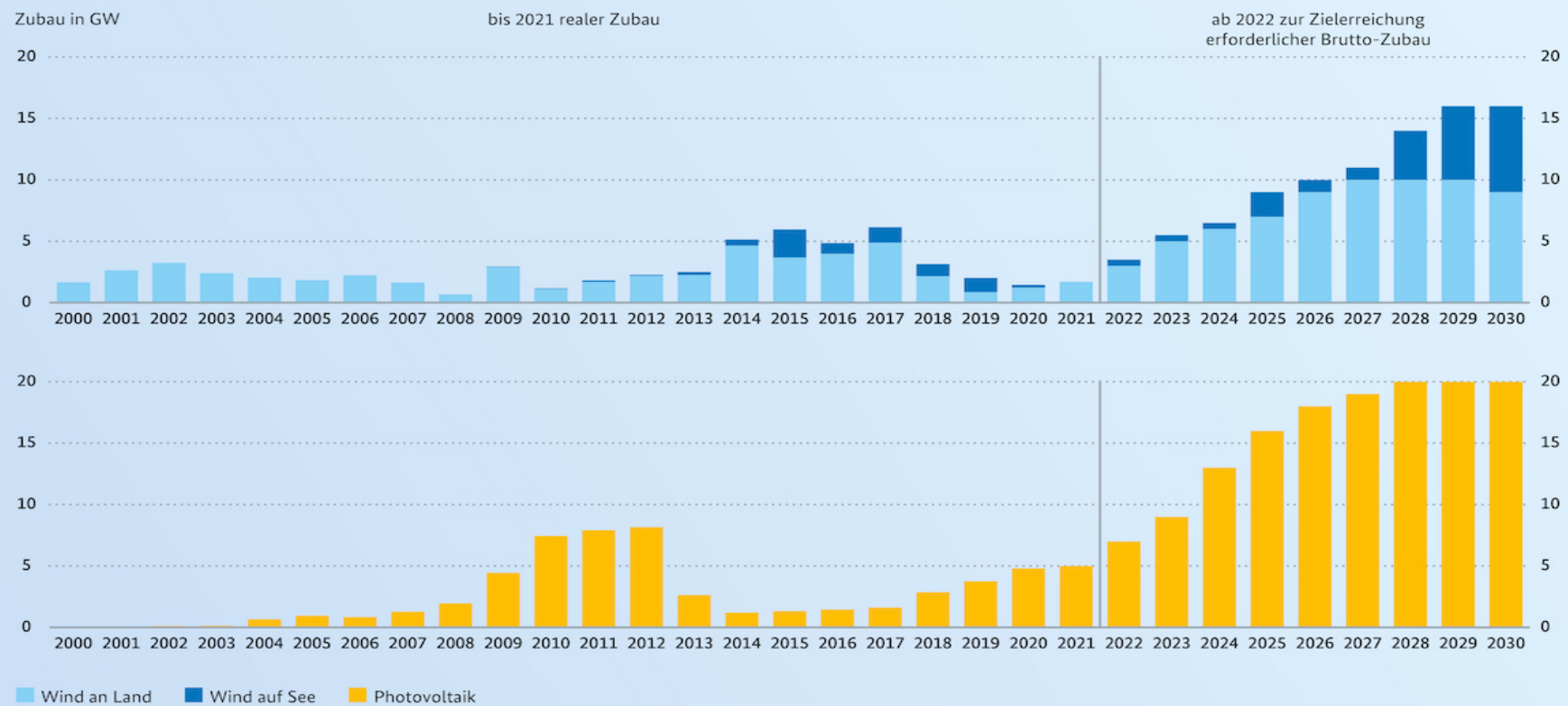
Solarpaket I

Gründe für die Maßnahmen:

- Bis 2030 soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bei 80 Prozent liegen.
- Ausbau der Ausbau der Photovoltaik muss von 7,5 Gigawatt im Jahr 2022 auf **22 Gigawatt pro Jahr** verdreifacht werden
- Vereinfachung der Verfahren, Abbau der Bürokratie und eine höhere Vergütung erforderlich



Ausbau Wind und Photovoltaik



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

Die 11 Handlungsfelder der PV-Strategie

Freiflächenanlagen
stärker ausbauen

Photovoltaik auf
dem Dach
erleichtern

Mieterstrom und
gemeinschaftliche
Gebäudeversor-
gung vereinfachen

Nutzung von
Balkon-PV
erleichtern

Netzanschlüsse
beschleunigen

Akzeptanz stärken

Wirksame
Verzahnung von
Energie- und
Steuerrecht
sicherstellen

Lieferketten
sichern und
wettbewerbsfähig,
europäische
Produktion
anreizen

Fachkräfte sichern

Technologieent-
wicklung
voranbringen

Den schnellen PV-
Ausbau auch mit
europapolitischen
Instrumenten
vorantreiben



NRW.ENERGY
4CLIMATE

„Mehr Tempo beim Ausbau von PV-Anlagen auf
Dächern und an Gebäuden durch einfachere
Verfahren und Abbau von Bürokratie“

Flexibilisierung bestehender Schwellenwerte, insbesondere für Gewerbe-PV

Neue Vergütungsform der „unentgeltlichen Abnahme“

- **Bisher:** Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 kW sind zur Direktvermarktung verpflichtet
- **Problem:** Häufig werden Anlagen unter 100 kW dimensioniert, um unter die Grenze von 100 kW zu fallen.
 - Potenzial wird nicht ausgeschöpft
- **Künftig:** Weitergabe der Überschussmengen **ohne Vergütung** – aber auch ohne Direktvermarktungskosten – an den Netzbetreiber für Anlagen **bis 200 kW** (bei Inbetriebnahme **vor 1.1.26 bis 400 kW**, § 100 Abs. 18)
- Einführung einer neuen „**Vergütungsform**“ in **§ 21 Absatz 1 (Entw.)**
- Davon würden Anlagen mit einem hohen Eigenverbrauch profitieren
- Die Pflicht zur **Fernsteuerbarkeit und Ablesung der IST-Einspeisung ab 100 kW** wird durch das Solarpaket I nicht angepasst.

Neue Vergütungsform der „unentgeltlichen Abnahme“

Grundsätzlich muss der Anlagenbetreiber die Anlage einer Veräußerungsform zuordnen ([§ 21c EEG](#)).

Wenn der Anlagenbetreiber keine Zuordnung trifft, soll § 21c Absatz 1 Satz 3 EEG (Entw.) festlegen:

*„Anlagen mit einer **installierten Leistung von weniger als 200 Kilowatt**, für die der Anlagenbetreiber keine andere Zuordnung getroffen hat, **gelten der Veräußerungsform der Einspeisevergütung in der Variante der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet.**“*

Vereinfachungen bei der sog. Anlagenzusammenfassung

- **Problem bislang:** Mehrere Anlagen werden als eine Anlage angesehen, wenn sie sich z.B. auf demselben Grundstück oder Gebäude befinden und innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind, egal wer Eigentümer ist.
 - Kann dazu führen, dass einer der Schwellenwerte für den Zahlungsanspruch „gerissen“ wird, z.B. rutscht der Betreiber dann von der Einspeisevergütung in die Direktvermarktungspflicht (vgl. [§ 24 EEG](#))
 - Kann dazu führen, dass sich die technischen Vorgaben (z.B. Pflicht zur Fernsteuerbarkeit) verändern (vgl. [§ 9 Absatz EEG](#))
 - **Es gilt bei der Anlagenzusammenfassung das „Windhundprinzip“**

Vereinfachungen bei der sog. Anlagenzusammenfassung

- **Neu:** Mehrere Solaranlagen, die **ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind** und die nicht hinter demselben Netzverknüpfungspunkt betrieben werden, werden nicht mehr zusammengefasst.
- Das betrifft die Zusammenfassung hinsichtlich der Vergütung ([§ 24 EEG](#)), als auch hinsichtlich der technischen Vorgaben ([§ 9 EEG](#)).
- Auch **Steckersolaranlagen** werden von der Anlagenzusammenfassung ausgenommen
(vgl. (§ 9 Absatz 3 (Entw.), § 24 Absatz 4 (Entw.))

Flexibilisierung bestehender Schwellenwerte, insbesondere für Gewerbe-PV

Anlagenzertifikate

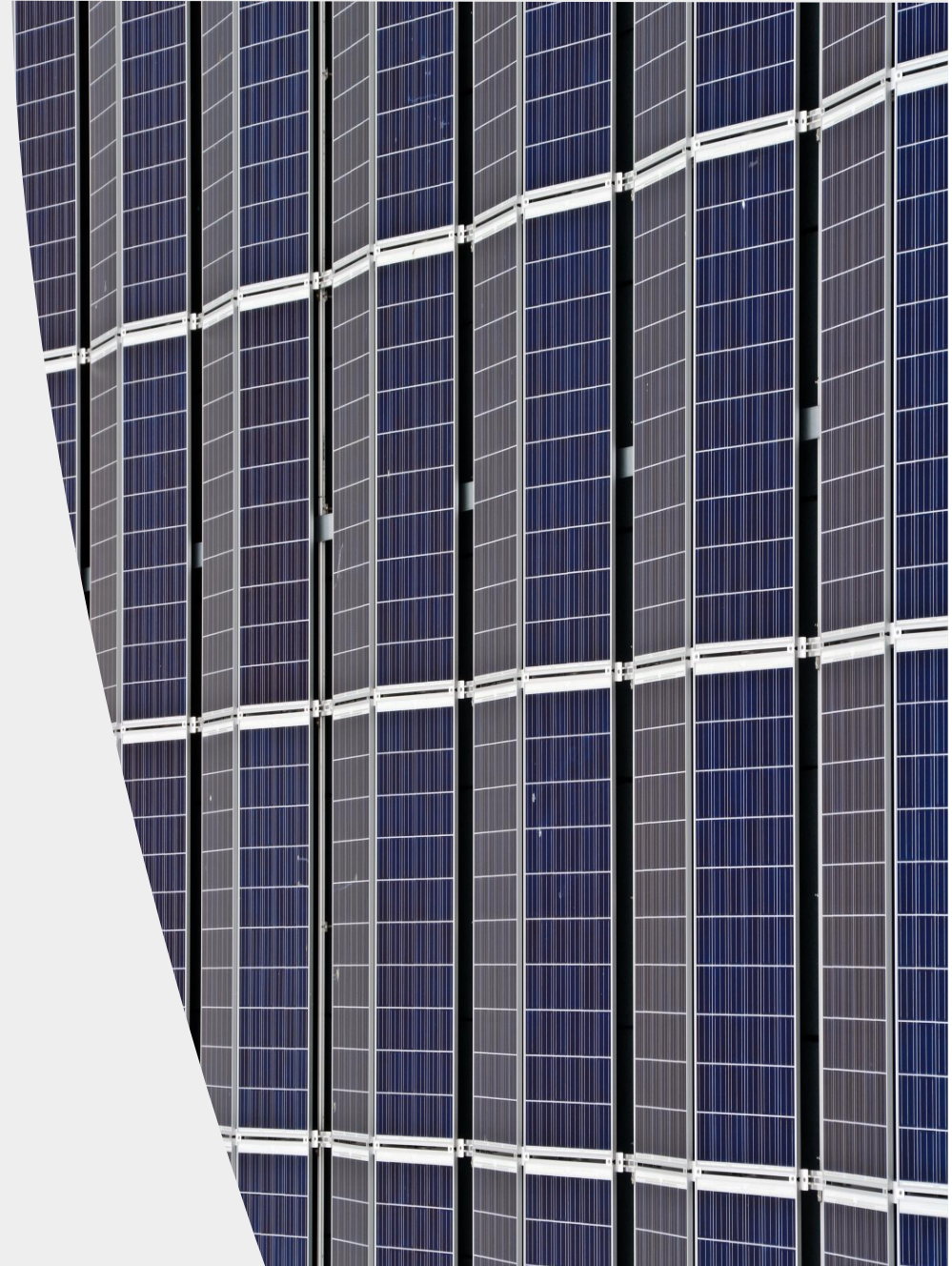
- **Grundsätzlich:** „Betreiber von Erzeugungsanlagen haben dem zuständigen Netzbetreiber (...) nachzuweisen, dass die allgemeinen technischen Mindestanforderungen nach § 19 des Energiewirtschaftsgesetzes eingehalten werden.“ ([§ 2 Absatz 1 NELEV](#))
- **Anlagenzertifikate** sollen aber erst ab einer Einspeiseleistung von 270 kW oder einer installierten Leistung von mehr als 500 kW erforderlich sein – bisher lag die Grenze bei einer Einspeiseleistung von 135 kW.
- Unterhalb dieser Schwellen: **einfacher Nachweis über Einheitenzertifikate reicht aus.**
- Schaffung der gesetzlichen Grundlage für eine Datenbank für Einheitenzertifikate durch den neuen **§ 49d EnWG** („Register zur Erfassung und Überwachung von Energieanlagen sowie von Energieanlageanteilen, Verordnungsermächtigung“).

Verbesserungen beim Mieterstrom



Verbesserung beim Mieterstrom

- **Bislang:** Nur möglich bei Solaranlagen **auf Wohngebäuden, § 21 Absatz 3 EEG**
- **Entwurf:** Die Regelungen zum Mieterstrom gelten zukünftig auch für Strom aus Solaranlagen, die auf, an oder in **sonstigen Gebäuden (einschließlich solcher zum Wohnen und gewerblich genutzter Gebäude bzw. Räume)** und auch auf Nebenanlagen dieser Gebäude (z.B. Garagen) installiert sind, ohne Durchleitung durch ein Netz.
- Auch der Ort, an dem der Mieterstrom verbraucht wird, ist nicht mehr auf **Wohn**gebäude beschränkt.



Verbesserungen beim Mieterstrom

- **Aber:** Anspruch auf Mieterstromzuschlag bei den neu erfassten Gebäuden, die nicht Wohngebäude sind, besteht dann nicht, wenn es sich bei den beteiligten Akteuren **um verbundene Unternehmen im Sinne der EU-Gruppenfreistellungsverordnung** handelt.
 - Missbräuchliche Inanspruchnahme des Mieterstromzuschlags soll verhindert werden
- Anpassung EnWG auf aktuelle Rechtslage:
 - Mieterstromverträge dürfen **nicht länger als zwei Jahre** geschlossen werden und keine **Kündigungsfrist von mehr als einem Monat** enthalten.
 - Mieterstromvertrag endet mit Beendigung des Mietverhältnisses.

Aktuell § 21 Absatz 3

(3) Der Anspruch auf die Zahlung des Mieterstromzuschlags nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 besteht für Strom aus Solaranlagen, die auf, an oder in einem Wohngebäude installiert sind, soweit er von dem Anlagenbetreiber oder einem Dritten an einen Letztverbraucher geliefert und verbraucht worden ist

1. innerhalb dieses Gebäudes oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen in demselben Quartier, in dem auch dieses Gebäude liegt, und
2. ohne Durchleitung durch ein Netz.

§ 3 Nummer 50 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass mindestens 40 Prozent der Fläche des Gebäudes dem Wohnen dient. Im Fall der Nutzung eines Speichers besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 nicht für Strom, der in den Speicher eingespeist wird. Die Strommenge nach Satz 1 muss so genau ermittelt werden, wie es die Messtechnik zulässt, die nach dem Messstellenbetriebsgesetz zu verwenden ist.

Entwurf § 21 Absatz 3

(3) Der Anspruch auf die Zahlung des Mieterstromzuschlags nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 besteht für Strom aus Solaranlagen, die auf, an oder in einem ~~Wohngebäude~~ **Gebäude oder einer Nebenanlage dieses Gebäudes** installiert sind, soweit er von dem Anlagenbetreiber oder einem Dritten an einen Letztverbraucher geliefert und verbraucht worden ist

1. innerhalb dieses Gebäudes, **dieser Nebenanlage** oder in ~~Wohngebäuden~~ **Gebäuden** oder Nebenanlagen in demselben Quartier, in dem auch dieses Gebäude liegt, und
2. ohne Durchleitung durch ein Netz.

Der Anspruch nach Satz 1 besteht bei Gebäuden, die nicht Wohngebäude sind, oder bei Nebenanlagen solcher Gebäude dann nicht, wenn es sich bei dem Anlagenbetreiber oder dem Dritten und dem Letztverbraucher jeweils um Unternehmen handelt, die zueinander in einer der in Artikel 3 Absatz 3 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1237 (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39) geändert worden ist, genannten Beziehungen stehen. § 3 Nummer 50 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass mindestens 40 Prozent der Fläche des Gebäudes dem Wohnen dient. Im Fall der Nutzung eines Speichers besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 nicht für Strom, der in den Speicher eingespeist wird. Die Strommenge nach Satz 1 muss so genau ermittelt werden, wie es die Messtechnik zulässt, die nach dem Messstellenbetriebsgesetz zu verwenden ist.

Einführung der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung

Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung

- Regelungen soll ins [Energiewirtschaftsgesetz \(EnWG\)](#) eingeführt werden
- Die „gemeinschaftliche Gebäudeversorgung“ steht als **eigenständiges Modell** neben dem Mieterstrom
- Vertragliche Unterschiede:

Mieterstrom:

Solarstrom + ergänzende Stromlieferung

Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung

Solarstrom

ergänzende Stromlieferung

- Bei der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung hat der Anlagenbetreiber **nicht die Vollversorgung** der teilnehmenden Letztverbraucher mit Strom sicherzustellen.
 - Darüber ist der Letztverbraucher zu informieren

Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung

- Einführung des **§ 42b EnWG** „Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung“
- Voraussetzungen:
 - Gebäudestromanlage ist **in, an oder auf demselben Gebäude installiert**, in dem der Letztverbraucher **Mieter oder Eigentümer** von Wohnungen oder Räumen ist
 - Es erfolgt **keine Netzdurchleitung**
 - Strombezugsmenge wird **¼ stündlich gemessen**
 - Letztverbraucher hat einen **Gebäudestromnutzungsvertrag** abgeschlossen
- bei **Wohnungseigentümergeinschaft** Beschluss nach Wohnungseigentumsgesetz (WEG) ausreichend

Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung

Gebäudestromnutzungsvertrag muss Vereinbarungen über....

- einen **Aufteilungsschlüssel** über die Bezugsmenge (z. B. in Prozent) ,
- die **Vergütungshöhe** und
- den **Betrieb, Erhaltung und die Wartung der Anlage** enthalten.

- Reststrom kann in das Netz eingespeist werden und ggf. eine EEG-Vergütung in Anspruch genommen werden.

- Die für Energieversorgungsunternehmen und Stromlieferanten geltenden **Lieferantenpflichten (§§ 40 ff. EnWG) sind weitgehend ausgeschlossen.**

Entbürokratisierung bei Balkon-PV durch
Meldevereinfachungen und einfachere,
anwenderfreundliche Regeln für Netzstecker

Entbürokratisierung bei Balkon-PV

- Definition eines Steckergeräts wird in **§ 3 Nr. 43 EEG** eingeführt
„Steckersolargerät“ ein Gerät, das aus einer oder wenigen Solaranlagen, einem Wechselrichter, einer Anschlussleitung und einem Stecker zur Verbindung mit dem Endstromkreis eines Letztverbrauchers besteht“.
- Entfallen der Anmeldung beim **Netzbetreiber**
- Anmeldung im Marktstammdatenregister wird auf **wenige, einfach einzugebende Daten** beschränkt werden.
- **Kein Einbau von ein Zweirichtungszähler** bis zur Installation erforderlich, rückwärtsdrehende Zähler werden geduldet.
 - Die „Steckerfrage“ wird nicht gesetzlich sondern über eine technische Norm geregelt. Diese wird derzeit durch den VDE (genauer DKE) überarbeitet
- **Erleichterung bei der Anlagenzusammenfassung**, um Konflikte zu vermeiden

Entbürokratisierung bei Balkon-PV

§ 8 Anschluss (Entwurf)

*(5a) Ein Steckersolargerät oder mehrere Steckersolargeräte mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 2 Kilowatt und einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Voltampere, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden und der **unentgeltlichen Abnahme** zugeordnet werden, können unter Einhaltung der für die Ausführung eines Netzanschlusses maßgeblichen Regelungen angeschlossen werden. Registrierungspflichten nach der Marktstammdatenregisterverordnung bleiben unberührt; zusätzliche gegenüber dem Netzbetreiber abzugebende Meldungen von Anlagen nach Satz 1 können nicht verlangt werden.*

- In Zukunft **reicht die Registrierung zum Marktstammdatenregister** ([MaStR](#)) gemäß § 5 oder § 7 innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme.
- Eine vorgeschaltete Netzverträglichkeitsprüfung durch den Netzbetreiber erfolgt nicht.
- Satz 2 Halbsatz 2 stellt klar, dass auch **sonstige Meldungen** (z.B. aufgrund von Technischen Anschlussbedingungen oder Technischen Anschlussregelungen) **nicht zur Voraussetzung** für den Netzanschluss und die Inbetriebnahme des Steckersolargeräts gemacht werden dürfen.

Weitere Änderungen



Erschließung von Gebäuden im Außenbereich

- Die Möglichkeit zur Förderung von Anlagen auf **Gebäuden im Außenbereich** wird erweitert.
- **„Solarstadt“-Regelung:** Keine höhere Vergütung für Dachanlage, wenn das Gebäude im Außenbereich nur zu dem Zweck errichtet wurde, diese zu erhalten, eine anderweitige Nutzung aber nicht besteht, [§ 48 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 EEG 2023](#).
- Nun sollen bis zum **1. März 2023** errichtete Gebäude genutzt werden können (bislang war Stichtag der 1. April 2012).
- Dächer bereits bestehender Gebäude können dann kostendeckend mit PV belegt werden.

Repowering von Dachanlagen

- Auch für Dachanlagen werden die Regelungen für umfangreiche **Erneuerungen von bestehenden Anlagen** deutlich verbessert
- Werden Module an einer Dach-Anlage durch effizientere Module ersetzt gilt,
§ 38h (Entw.):
 - Der „alte“ Förderanspruch erstreckt sich auf die installierte Leistung, die ersetzt wurde
 - Für die zusätzliche installierte Leistung kann ein neuer Förderanspruch mit regulär 20-jähriger Förderdauer begründet werden.

Beschleunigung von Netzanschlüssen

- Das bestehende vereinfachte Netzanschlussverfahren wird auf Anlagen **bis 30 kW** (bisher: 10,8 kW), die sich auf einem Grundstück mit bereits bestehendem Netz befinden, ausgeweitet, [§ 8 Absatz 5 Satz 3 EEG 2023](#) (Entw.) .
- Das bedeutet, dass diese Anlagen an das Netz angeschlossen werden können, wenn **eine Rückmeldung des Netzbetreibers nach Eingang des initialen Anschlussbegehrens ausbleibt**
- **Frist:** Der Netzbetreiber hat **einen Monat** Zeit, um einen Zeitplan für die Bearbeitung zu übermitteln

Vereinfachung bei der Direktvermarktung bis 25 kW

- Die Vorgaben zur technischen Ausstattung **kleinerer Anlagen bis 25 kW** in der Direktvermarktung werden gelockert, § 10b (Entw.) .
- **Bislang:** Netzbetreiber muss bei Direktvermarktung die Ist-Einspeisung ablesen und abregeln können, egal wie groß die Anlage ist.
 - Das greift nun nur noch bei Anlagen **ab 25 kW**
- Hintergrund: Direktvermarktungsunternehmen steuern regelmäßig nur größere Anlagen
- Die optionale Direktvermarktung für kleinere PV-Anlagen wird dadurch günstiger.
- Im bilateralen Vertrag kann dennoch eine Einigung zur Steuerbarkeit erfolgen.

Landesrechtliche Neuerungen

Änderung der Landesbauordnung (BauO NRW)

Einführung § 42a BauO NRW „Solaranlagen“

- **Pflicht zur Ausstattung von Gebäude**, für die ein Bauantrag gestellt wird, mit Solaranlagen
 - ab 1.1.2024 für Nichtwohngebäude
 - ab 1.1.2025 für Wohngebäude
- Bis 31.12.2025 auf geeigneten Dachflächen von Landes- und Bundesliegenschaften
- Bei **Dachsanierungen**:
 - ab 1. Juli 2024 für landeseigene Gebäude
 - ab 1. Januar 2026 für übrigen Gebäude
- **Keine Pflicht besteht** u.a. bei Gebäuden mit einer Dachfläche bis zu 50 m², technischer Unmöglichkeit oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit

Änderung der Landesbauordnung (BauO NRW)

- **Abstände zu Brandschutzwänden** für Solaranlagen **entfallen (§ 32 Absatz 5 BauO)**
 - vormals 0,50 Meter (bei Außenseiten und Unterkonstruktion aus nichtbrennbaren Baustoffen) bzw. 1,25 Meter (in den übrigen Fällen)
- Gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 Metern und einer Grundfläche bis zu 100 m² brauchen keine Baugenehmigung (**§ 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3**)

<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD18-6587.pdf>



**NRW.ENERGY
4CLIMATE**

Landesgesellschaft
für Energie und Klimaschutz

Vielen Dank!

Pia Dağaçan
0208/ 9925-605
dagasan@prisma-consult.de

NRW.Energy4Climate GmbH
Kaistraße 5, 40221 Düsseldorf

Bewerten Sie die Veranstaltung

per QR-Code:



oder im Web unter:

www.slido.com

Code: ##6112023